
GMS Standpunkt

11. Juni 2015

Grund- und Menschenrechte – (k)eine Selbstverständlichkeit

Wer sie gleichsam von Geburt auf geniesst, die Grund- und Menschenrechte, der spürt sie nicht. Und trotzdem sind sie keine Selbstverständlichkeit. Spätestens dann, wenn sie bedroht sind, treten sie ins Bewusstsein der Betroffenen. In der Demokratie sind das weniger Gruppen als einzelne Individuen. Doch am Umgang mit ihnen zeigt sich die Tauglichkeit dieser bürgerfreundlichsten aller Staatsformen, die sich immer neu beweisen und bewähren muss.

Menschenrechte, in internationalen Konventionen (EMRK, Uno-Konventionen) festgehalten, waren immer eine Antwort auf Unrechtserfahrungen. Nicht alle Menschenrechte gelten absolut – auch nicht in den Unterzeichnerstaaten. Doch jeder Eingriff in Menschen- wie auch in Grundrechte bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Nicht verhandelbar sind einzig das Folterverbot und das Recht auf Hilfe in Notlagen.

Die Grundrechte, in unserer Verfassung festgelegt, sind zum einen Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in die Freiheit der Bürger, zum andern handelt es sich um Leistungsrechte. Die hier vereinfacht gezeichnete Bandbreite steckt ein keineswegs widerspruchsfreies Feld ab. Zum einen geht es um den Wunsch, den Staat fernzuhalten. Zum andern um das Bedürfnis, ihn in die Pflicht – unentgeltlicher Grundschulunterricht, Hilfe in Notlage, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege – zu nehmen.

Die beiden letztgenannten Leistungen wird in Anspruch nehmen, wer ihrer tatsächlich bedarf – Menschen, die auf Zeit oder dauerhaft sozial geschwächt sind. Solche Anspruchsberechtigung festzustellen und in ihrer Dauer und Höhe zu beschliessen, ist oft Ermessensfrage und mit einer Güterabwägung verbunden. Und genau hier sind Quellen von empfundenem oder erfahrenem Unrecht, von Verstössen gegen die Gleichbehandlung von gleich (schlecht) Situierten.

Sind die rechtlichen Grundlagen und die institutionellen Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe klar formuliert, so steht in der Praxis der angewandten Sozialhilfe der Einzelfall im Zentrum. Die Anforderungen an die Sozialarbeitenden und Sozialbehörden sind hoch. Ihre Interaktion mit den Hilfesuchenden ist eng, die Orientierung zwischen Einfühlung und zielführender Intervention bisweilen schwierig. Der Ermessensspielraum führt zu Unsicherheiten auf beiden Seiten.

Zur Unterstützung der in der Sozialhilfe Tätigen hat nun Gülcan Akkaya, Dozentin an der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern, gemeinsam mit dem Schweizerischen Kompetenz-

zentrum für Menschenrechte (SKRM) einen Leitfaden verfasst. Mitgewirkt hat auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die Fragestellungen und Ergebnisse der dem Leitfaden zugrunde liegenden Studie an einer Konferenz diskutierte und deren Praxisrelevanz überprüfte.

In einer Zeit, in der Sozialhilfe oft mit Sozialmissbrauch assoziiert wird, ist ein solches Werk besonders hilfreich. Denn es zeigt, mit welcher Sorgfalt und Umsicht mit Hilfsbedürftigen in der Praxis umgegangen wird. Und es verschweigt nicht Dilemmata, in die Sozialarbeitende in ihrem Alltag geraten können. Das Ziel der Hilfe an in Not Geratene – die Behörden stellen die Schuldfrage nicht, fordern aber Mithilfe bei Überwindung der Abhängigkeit – ist die Integration in eine Gesellschaft, in der Nischen weniger werden. Doch muss ein Maximum an Kooperation verlangt werden. Gerade da aber können Grund- und Menschenrechte verletzt werden. Darf eine traumatisierte Person gezwungen werden, restlos Auskunft über ihre Vergangenheit Auskunft zu geben? Wie weit geht das Recht auf Privateigentum in den Fällen, in denen Bedürftige auf eigene Ressourcen zur Verbesserung ihrer Lage zurückgreifen müssen? Darf jemand zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen werden, die einzig der Disziplinierung, nicht aber der beruflichen Qualifizierung dient? Darf aus Kostengründen auf eine Übersetzung verzichtet werden, auch wenn Hilfsbedürftige das ihnen zugeordnete Verfahren nicht verstehen? Wie verhalten sich Kindesinteressen – Familienzusammenführung – zu der Nicht-EU-Bürgern manchmal zurecht verweigerten Niederlassungsfreiheit? Solche und weitere Fragen werden in dem Handbuch diskutiert im Rahmen der rechtlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben.

Nicht immer fällt die Antwort auf ein- und dieselbe Frage im Einzelfall identisch aus, der Verdacht der Ungleichbehandlung bleibt. Immer aber steht auch Artikel 7 der Bundesverfassung im Raum: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Der Leitfaden führt mit seinen Abwägungen und Argumentationen weit über den Bereich der Sozialarbeit hinaus: Er gibt Orientierung zum fairen Umgang mit Mitmenschen überhaupt. Und es gilt die Präambel der Bundesverfassung, wonach sich die Stärke der staatlichen Gemeinschaft am Wohl der Schwachen misst. – Ein gültiger Rahmen aller Spielregeln für ein gelingendes Miteinander.

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

(Gülcan Akkaya, Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Interact – Luzern, 2015/ISBN 978-3-906036-20-5)

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz wurde 1982 gegründet von Sigi Feigel und Alfred A. Häsler, ist politisch und religiös neutral und setzt sich für Leben, Recht, Kultur und Integration alter und neuer Minderheiten in der Schweiz ein. Sie steht allen offen, die für Minderheiten eintreten (<http://www.gms-minderheiten.ch>).

Rückfragen an infogms@gra.ch oder Telefon 058 - 666 89 66